

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 19.12.1885

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 19. December 1885.) 38. Stück.

Inhalt:

- N^o. 70. Verordnung vom 12. December 1885, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Flagbalger und Fedderwarder, sowie zwischen der Flagbalger und Abbehauser Sielacht.
- N^o. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. December 1885, betreffend die rechtzeitige Ablieferung der von den Stierhaltern zu führenden Decklisten an den Obmann der Röhhrungscommission.
- N^o. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. December 1885, betreffend den Artikel 20, §. 1 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868.

N^o. 70.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Flagbalger und Fedderwarder, sowie zwischen der Flagbalger und Abbehauser Sielacht.

Oldenburg, 1885 December 12.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 nach erfolgter Vereinbarung der beteiligten Sielachten nachstehende Grenzveränderungen:

§. 1. Die zu Abbehauserwisch belegene Parzelle 264/250. der Flur I. der Gemeinde Abbehausen, welche bisher zur Flagbalger Sielacht gehörte, wird zu der Fedderwarder Sielacht gelegt.

§. 2. Die im Dorfe Atens belegenen Parzellen 366/143, 144, 367/145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 368/153, 154, 155, 160 und 161 der Flur III. der Gemeinde Atens, welche bisher zur Flagbalger Sielacht gehörten, werden zur Abbehauser Sielacht gelegt.

§. 3. Die im Dorfe Atens belegenen Parzellen 200, 345/201, 356/201o., 417/203, 289/203, 290/204 und 347/205 der Flur III. der Gemeinde Atens, welche bisher zur Abbehauser Sielacht gehörten, werden zur Flagbalger Sielacht gelegt.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. Dezember 1885.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

von Rössing.

N^o. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die rechtzeitige Ablieferung der von den Stierhaltern zu führenden Decklisten an den Obmann der Röhrencommission.

Oldenburg, 1885 Dezember 7.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-

ministeriums u., wird mit Höchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß die Stierhalter die von ihnen in Gemäßheit des Artikels 17, §. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, zu führenden Decklisten alljährlich spätestens bis zur Hauptföhrung an den Obmann der Röhrunqskommission zur Vermeidung einer in die Amtsverbandssaffe fließenden Geldstrafe bis zu 20 *M.* abzuliefern haben.

Oldenburg, 1885 Dezember 7.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanzen.

v. Rössing.

N^o. 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Artikel 20, §. 1 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868.

Oldenburg, 1885 Dezember 9.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium hierdurch bekannt, daß am Schlusse des §. 1 des Artikels 20 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 in Folge eines Redaktionsfehlers anstatt des Artikels 23 der Artikel 23, §. 2 angezogen worden ist.

Der Artikel 20, §. 1 hat am Ende demnach zu lauten:
„ — — vorbehältlich der Bestimmungen des Artikels 23.“

Oldenburg, 1885 Dezember 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanzen.

v. Rössing.



ministeriums etc. wird mit förmlicher Genehmigung durch
bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft die vom ihnen in dem
des Art. 17 §. 2 des Gesetzes vom 22. September 1885
betreffend die Beförderung der Kinderwaisen zu führen
Besten vollständig fähigens als zur Beschäftigung an
den Beamten der Abtheilungskommissionen zur Verfügung
in die Landesverwaltungsstellen des Art. 20 des
abgegeben haben. In demselben Sinne ist auch die
Oldenburg, 1885 September 7.

Staatsminister
Departement des Innern

o. W. 29.

o. W. 29.

Abtheilung der Staatsanwaltschaft, bestehend aus Art. 20
§. 1 der Verfassung für das Herzogthum Oldenburg vom
22. September 1885, nach Art. 17 des Gesetzes vom
Oldenburg, 1885 September 7.

Die förmliche Genehmigung macht das Staatsminis-
terium hierdurch bekannt, daß am Schlusse des §. 1 des
Art. 20 der Verfassung für das Herzogthum Olden-
burg vom 22. September 1885 in Folge eines Beschlusses
folgers auf Art. 23 des Art. 23 §. 2 ange-
geben worden ist.

Der Art. 20 §. 1 ist am Ende demnach zu lauten:
" — vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 23 des
Oldenburg, 1885 September 7.

Staatsminister
Departement des Innern

o. W. 29.

